



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

29.11.2023

Erläuterungen zur Revision vom November 2023 der Geoinformationsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
	Ergänzung der Geoinformationsverordnung	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1

1. Grundzüge der Vorlage

Ergänzung der Geoinformationsverordnung

Die geplante Änderung der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620) beinhaltet die Aufnahme des Geobasisdatensatzes «Projekte für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG» in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1 GeoIV).

Mit dem am 1. April 2023 in Kraft getretenen Artikel 9h EnV wurde eine Bestimmung geschaffen, die vorsieht, dass das BFE eine öffentlich zugängliche Liste mit diversen Angaben zu den Projekten für Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG führt.

Werden durch Inkrafttreten einer neuen Rechtsgrundlage neue Geobasisdaten des Bundes eingeführt, ist dies im Anhang 1 GeoIV einzutragen. Dieser Schritt ging bei Inkrafttreten des neuen Artikels 9h EnV vergessen, weshalb er zusammen mit der nun geplanten EnV-Revision nachgeholt wird.

Mit der Aufnahme der Projekte für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG in den Anhang 1 der GeoIV werden auch sämtliche zu meldende Zwischenschritte nach Artikel 9h Absatz 1 EnV einbezogen. Das heisst, die Anlage wird nicht erst nach ihrer Inbetriebnahme als Elektrizitätsproduktionsanlage gestützt auf Artikel 69a EnV ins Geoinformationssystem aufgenommen, sondern bereits während den verschiedenen Projektierungs- und Realisierungsphasen, was einen Überblick über den Stand der Projekte zur Überprüfung der 2-TWh-Grenze gemäss Artikel 71a Absatz 1 EnG erlaubt.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Verordnungsanpassung hat keine nennenswerten finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone oder Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Verordnungsanpassung hat keine nennenswerten auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.